



Landwirtschaftsamt

Landwirtschaftsamt, Unterstrasse 22, 9001 St.Gallen

Anpassung der verfügbaren Normalstösse auf den St.Galler Alpen

Im Wandel der Zeit ändert sich vieles....., so auch die Bewirtschaftung der Alpen.

Der Kanton hat die Möglichkeit den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebes anzupassen:

- wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin einen Bewirtschaftungsplan einreicht, der einen höheren Besatz rechtfertigt.
- wenn das Verhältnis zwischen Schafen und anderen Tieren geändert werden soll.
- wenn Flächenmutationen dies erfordern.
- wenn Fusionen und Teilungen für die Bewirtschafter sinnvoll sind.
- wenn sich die Weideflächen durch Verwaldung oder Verbuschung wesentlich reduziert haben.

Änderungen des Normalbesatzes, welche die Schafalping oder die zusätzliche Haltung von Ziegen betreffen, werden vom Landwirtschaftsamt dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei und von Fall zu Fall auch dem Kantonsforstamt zugestellt.

Sämtliche Verfügung mit Anpassung der Normalstösse gehen ab sofort – auch wenn der Antrag von einem Bewirtschafter kommt – an den oder die Eigentümer eines Sömmerungsbetriebes. Der Bewirtschafter bekommt die Verfügung zur Kenntnis. Die übrigen Verfügungen (Beitragsverfügungen, Mängel, Kürzungen etc.) gehen wie bisher an die Bewirtschafter ohne Orientierung der Eigentümer. Falls bauliche Massnahmen zur Mängelbehebung nötig sind, so muss der Bewirtschafter selbst Kontakt mit den Eigentümern aufnehmen.

Gesuche für die Anpassung des Normalbesatzes eines Sömmerungsbetriebes sind bis **spätestens 31. Januar des Jahres**, für das der neue Besatz gelten soll, einzureichen. Welche Unterlagen einzureichen sind, entnehmen Sie aus der Tabelle auf der Rückseite. Verspätet eingereichte Gesuche und Unterlagen können erst für das Folgejahr berücksichtigt werden.

siehe Rückseite

Fall	Einzureichende Unterlagen	Termin (Poststempel)
Anpassung des Normalbesatzes aufgrund eines Bewirtschaftungsplanes (Art. 41 Abs. 1 Bst. a DZV)	<ul style="list-style-type: none"> • Gesuch und Bewirtschaftungsplan gemäss Anhang 2 Ziffer 2 DZV 	31. Januar des Jahres für das der neue Besatz gelten soll
Anpassung des Normalbesatzes, weil sich das Verhältnis Schafe zu andern Tieren ändert (Art. 41 Abs. 1 Bst. b DZV)	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Anzahl der verfügbaren Schaf- oder Ziegenstöße verändert werden soll, so ist in der Regel ein Bewirtschaftungsplan notwendig. • In besonderen Fällen (Grossraubtiere usw.) kann das Landwirtschaftsamt auf Antrag der Bewirtschafter auf den Bewirtschaftungsplan verzichten. 	31. Januar des Jahres für das der neue Besatz gelten soll
Anpassung des Normalbesatzes aufgrund von Flächenmutationen (Art. 41 Abs. 1 Bst. c DZV)	<ul style="list-style-type: none"> • Plan mit den zusätzlich bewirtschafteten oder nicht mehr bewirtschafteten Flächen mit einem schriftlichen Antrag. Bei der Erarbeitung des Antrages muss der örtliche Wildhüter und evtl. der Förster beigezogen werden. 	31. Januar des Jahres für das der neue Besatz gelten soll
Fusionen / Teilungen von Sömmerungsbetrieben	<ul style="list-style-type: none"> • Ein schriftliches Gesuch mit einer Begründung und einem Plan der beteiligten Sömmerungsbetriebe 	31. Januar des Jahres für das die neue Betriebsstruktur gelten soll

Bei Fragen wenden Sie sich an: Hansjakob Zwingli 058 229 34 27
Anni Abderhalden 058 229 38 61

St Gallen, 25. November 2015